

# Schuhmacher-Sachblatt

Organ des Zentralverbandes der Schuhmacher Deutschlands  
und Publicationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen

Erscheint Mittwochs. — Redaktionsschluß: Sonntag.  
Bezugspreis vierstelliglich 4.— Mark durch die Post.  
Direkter Verland per Kreisband 6.— Mark.

Für den Inhalt verantwortlich: Otto Trefflich, Nürnberg. — Telefon 408.  
Verlandpost und Reklame: Nürnberg 10, Beyerstraße 46.  
Bezahlung: Postcheckkonto 23889, Expedition „Schuhmacher-Sachblatt“ Nürnberg.

Kriegspreis 1.— Mark für einsitzige Bezieher.  
(Richterläufiges ausgeschlossen).  
Stellenvermittlungsanzeigen: Für Mitglieder 50 Pfennig.

Dieser Zeiten neue Flamme  
Schwingt sich in der nerv'gen Feuer,  
Doch die funkenhelle Lühe  
Sprühend auch zu Haupten draus.  
Sonne sei sie allen Mäden,  
Allen, die um Leben stehn,  
Feuerband den trostlos Starken,  
Die der Freiheit Pfade geh'n.

O, es werden andre Weßen  
Eures Herzens Richter sein,  
Euren ungerechten Dämonen  
Eine stillle Erde wähl'n.  
Ob des Glückes goldner Schimmer,  
Schwester, eure Schelte mied,  
Danck doch einst in freien Tagen  
Euch ein frohes Kinderleid.

Ausgelöst in Hirt und Herzen  
Sei der Knechtshof bleiches Mal,  
Und den kühnen Sinn erfülle  
Eines Gottgedankens Strahl,  
Der des Geistes irge Schwingen  
Sonnenvolks zum Glühe reißt,  
Neue Welten, neue Fernen  
Dem geträumten Blicken weist.

So, es tagt ein besserer Morgen,  
Und es keimt ein neu Geschlecht!  
Tragt vor ihm seine Speere,  
Macht ihm seine Stiege recht!  
Hellen wir das treibe Leben  
Mit des Sturmes Weiterheln!  
Jeder Schwerenschlag soll ein Jubel  
Neuem Menschentum sein.

Bauen wir auch an der Brücke,  
Die sich wollt zum Zukunfts Land,  
Edler Feste noch zu tragen,  
Blinkt das Schwert in unfer Hand.  
Blühen, Blüder, keine Kranze  
Euch, wenn ihr im Dunkel sterbt  
Und des Heldentumtes heftet,  
Wer jemal Siegespreis erwerbt.

## Internationaler Schuh- und Lederarbeiter-Kongreß.

Der Sekretär des Internationalen Schuh- und Lederarbeiter-Union wendet sich mit nachstehendem Aufruhr zur Bezeichnung eines internationalen Kongresses, der am 26. Juli in Wien stattfinden soll:

### Um alle Schuhmacher- und Lederarbeiter-Organisationen.

Werte Kollegen!

Gleich einem auf dem letzten Internationalen Kongreß in ähnlich gesetzten Weisheit, den nächsten Kongreß im Jahre 1921 stattfinden zu lassen, und dem wiederholten außerordentlichen Wunsche, eine gemeinsame Tagung aller Schuhmacher- und Lederarbeiterverbände herbeizuführen, habe ich mit dem Internationalen Sekretär der Färbler und dem Internationalen Sekretär der Werber eine Beschlänigung dahinbringend erwartet, daß die jetzige bestehenden drei gewerkschaftlichen Internationalen der Schuh- und Lederindustrie ihre Kongresse zu gleicher Zeit nach Wien einberufen.

Nach Erledigung interner Fragen werden die drei Konferenzen in einer gemeinsamen Tagung zusammengetreten, um die Frage der Vereinigung in einer einheitlichen Internationale der Schuhmacher und Lederarbeiter zu beraten. Infolge dieser Vereinbarung besteht hiermit deutscher Einigkeit.

**6. Internationalen Kongreß der Schuhmacher und Lederarbeiter** auf Dienstag, den 26. Juli 1921, vormittags 10 Uhr, nach Wien. Das Tagungskloster wird später bekanntgegeben. Die vorliegende Tagesordnung lautet:

1. Feststellung einer Tagesordnung.
2. Bericht des Sekretärs.
3. Bericht der Delegierten über die Situation in ihren Organisationen.

**G. Simon.**

**Mittwoch, den 27. Juli, vormittags 9 Uhr,** folgt dann der gemeinsame Kongreß.

Tagesordnung:

1. Weltwirtschaft und Weltfeste.
2. Die Gewerkschaftsinternationale und ihre Aufgaben.
3. Statutenberatung.
4. event. Gründung eines Internationalen Sekretariats für die gesamte Lederindustrie.
5. Beschlussfassung über Neuaunahmen von Verbänden.
6. Wahl des Sekretärs und event. der Mitglieder des Komitees.

Entscheidung der Tagesordnung bis 1. Juli an die Adresse des Kollegen Simon erbeten.

Kollegen! Inmitten einer der größten Weltwirtschaftskrisen tritt unter Internationaler Kongreß zusammen. Außerordentlich wichtige Fragen stehen zur Entscheidung. Wie erfreuen daher alle Bandesorganisationen der Schuhmacher und Lederarbeiter, zu diesem Kongreß und zu den zu behandelnden Fragen Stellung zu nehmen.

Wir laden alle Bandesorganisationen, auch die bisher noch nicht angelöschten, ein, den Kongreß recht zahlreich durch Delegierte zu besichtigen.

Die Namen der Delegierten ersuchen wir bis längstens 1. Juli an die Adresse des Kollegen G. Simon, Nürnberg, Esslinger Straße 1. mitzutragen.

Auf Fragen über Hotels usw. bitten wir an Kollegen Heinrich Möller, Wien XVI/1, Bursbachgasse 11, zu richten.

Au zum Internationalen Kongreß nach Wien!

Es lebe die Internationale der Arbeiter!

Mit helderlichen Grüßen!

**M. Wöhrl**

**Sekretär der Internationalen Vereinigung der Lederarbeiter,**

**G. Simon**

**Sekretär der Internationalen Schuh- und Lederarbeiter-Union.**

## Wahlreglement zum internationalen Schuhmacher- und Lederarbeiter-Kongreß in Wien.

Gemäß Beschluss des letzten Verbandstages sind außer dem Vorsitzenden und Redakteur die Delegierten aus internationalem Kongreß durch Wahl seitens der Mitglieder des Verbandes zu bestimmen. Hierauf bezugnehmend hat der Vorstand beschlossen, die Zahl der zu wählenden Delegierten auf 7 festzulegen und die Wahlkreise wie folgt einzutragen:

1. Wahlkreis: Bez. 1 (Sig Nürnberg), Wahl 9298 Stimm. 1 Delegierter.
2. (Sig Stuttgart), 18176 1 "
3. (Sig Frankfurt u. Nbm.), 12787 1 "
4. (Sig Bamberg), 11-51 1 "
5. (Sig Hamburg), 12117 1 "
6. (Sig Dresden), 16662 1 "
7. (Sig Erfurt), 16788 1 "

### Wahlkomitee.

Das Wahlkomitee besteht aus der Ortsverwaltung. Als Vorsitzender fungiert der erste Bevölkerungsbezirk. Sollte dieser als Kandidat in Frage kommen, so übernimmt das nächstfolgende Ortsverwaltungsmäßig die Funktion des Vorsitzenden des Wahlkomitees.

### Die Kandidaten

müssen in Mitgliederversammlungen mit der Tagesordnung „Der Internationale Schuhmacher- und Lederarbeiterkongreß in Wien und Vorläufe zur Delegiertenwahl“ vorgebracht werden.

Als Kandidat vorschlagend gilt derjenige, welcher die Mehrheit der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder erhalten hat.

Jede Wahlstelle darf nur einen Kandidaten in Vorwahl bringen. Vorschlagenden Kandidaten sind als Wahlkreis 1. Juni der zuständigen Beiratssleitung mitzutragen. Später

1. Juni der zuständigen Beiratssleitung mitzutragen. Später

Die Wahlstellen des 3. Wahlkreises (Bezirke 3 und 4, Frankfurt-Nbm., Frankfurt a. M., Stolzenstraße 13/15, beiennien des 6. Wahlkreises (Bezirke 5 und 6, Hamburg-Berlin) an den Bezirksleiter B. Hamacher, Berlin SO. 16, Ende 15, einzutragen.

Die Beiratssleitung hat die eingereichten Vorschläge zu einer

Gesamtliste zusammenzustellen und bis spätestens 6. Juni

allen Wahlstellen des Wahlkreises einzutragen.

### Die Wahl

ist geheim und erfolgt mittels Stimmzettel.

Die Stimmzettel werden von der Wahlstelle gefertigt und sind vorher mit dem Ortstempel zu versehen.

Jedes Wahlloch, welches zur Wahl in der für dieselbe Wahlkreiszeit eröffnet, erhält einen solchen Stimmzettel. Der Wahlloch kann dann den Namen des Kandidaten, dem er seine Stimme geben will, unter Angabe von Vor- und Nachnamen, sowie Wohnort, in deutscher Schrift auf den Zettel zu schreiben.

Die Damen der ausgewählten Kandidaten sind im Wahlloch nochmals bekannt zu geben.

Wahlberechtigt ist jedes Mitglied, welches mit seinen Beiträgen nicht länger als vier Wochen im Rückstand sich befindet, ohne daß ihm diesbezüglich gewendet wurde. Die gleiche Bestimmung gilt auch für die Wahlberechtigung der Delegierten.

Jeder Wähler darf nur einen Stimmzettel abgeben und ist

die vollständige Abstimmung im Wahlloch bis in der Mitte des Wahlganges einzutragen. Die Wahl hat an einem der Tage vom 12. bis einschließlich 19. Juni stattzufinden und ist

Beginn und Ende der Wahlhandlung genau bekannt zu geben und einzutragen.

### Das Wahlresultat

muss unverzüglich, sobald der Vorstand des Wahlkomitees den Wahlloch für geschlossen erklärt, von dem Wahlvorstand zusammengestellt werden. Rundschlag wird aus der Wahlstelle die Wahl zur Wahl Eröffnungen festgestellt. Sobald werden die abgegebenen Stimmzettel gezählt und die auf jeden einzelnen

Kandidaten lautende Stimmen aufgeführt. Der Stimmzettel darf nur einen Namen enthalten, unglücklich sind alle Stimmzettel, die mehrere Namen aufweisen. Ferner sind jene Stimmzettel ungültig, welche auf andere Namen laufen, wie die vorgeschlagenen Kandidaten.

### Wahlprotokoll.

Nach Erledigung des Wahlresultates ist sofort das Wahlprotokoll auszuwählen, von den Mitgliedern des Wahlkomitees zu unterschreiben und dem Wahlstellenstempel zu versehen und bis spätestens 22. Juni an die zuständige Beiratssleitung einzutragen.

### Zusammenfassung der Wahlresultate.

Die von den Wahlstellen eingesandten Wahlresultate sind von der Beiratssleitung zusammenzufassen und die Zusammenfassung bis spätestens 30. Juni an den Centralverband einzutragen. Als gewählt gilt derjenige Kandidat, welcher die meisten Stimmen des Wahlkreises erhalten hat. Schätzbar findet somit 1. Platz statt.

Im übrigen finden die Bestimmungen des Wahlreglements zum Verbandstag angemäße Anwendung.

### Der Vorstand.

Schon in Zeiten vor dem Kriege hatten wir uns in unserem Berufe gegen das Krebsblatt der Konkurrenz der Strafanstaltsbürokratie gewehrt. Die Arbeit der Strafanstaltsbürokratie erforderte jedoch nicht nur auf der beruflichen Seite liegen, mit belasteter Vorliebe man ließ seitens der Verwaltung der Strafanstalten auf die Betriebswirtschaft und, was die Schuhmacherbetriebe betrifft, besonders auf die Tuch- und Haushaltindustrie geworben. Hohe Qualitätssteigerungen haben ja lange Zeit hindurch die Strafanstaltsbürokratie nicht aufmerksam, aber die selbstlose Arbeit vieler Männer, die in den Arbeitslosen gesiebt wurden, ließen eine private Konkurrenz in diesen Arbeitslosen fast nicht aufkommen. Im Gegenteil, die lächerlich geringe Bezahlung in den Strafanstalten führte auf die Lohnverhältnisse in der gesamten deutschen Haushaltindustrie zurück, indem dort die Löhne über ein gewisses Niveau nicht herausgebracht werden konnten. Aber ganz besonders an Kriegsblatt heranförder war die Art, wie die Strafanstaltsbürokratie dem privaten Kapital zur Verfügung gestellt wurde. Gab es doch Schuhmacherbetriebe, die überhaupt keine eigenen Betriebe unterhielten, ihre Erzeugnisse also lediglich bei Lieferung des Materials in den Strafanstalten herstellten und somit eigentlich nur eine Konkurrenz einzutragen.

Als nun während des Krieges die ganze Volkswirtschaft lediglich vom Reichspunkt des militärischen Interesses umgeformt wurde, hatte man in diesen Zuständen Wandel geschaffen. Man verfügte nicht über eine beliebige Zahl von Arbeitskräften und stand doch vor der Notwendigkeit, die Kriegsproduktion auf die höchstmögliche Leistung zu bringen. Mancher alte Schuhmacherbetrieb wurde auf die Strafanstaltsbürokratie zurück, indem dort die Löhne über ein gewisses Niveau nicht herausgebracht werden konnten. Aber ganz besonders an Kriegsblatt heranförder war die Art, wie die Strafanstaltsbürokratie dem privaten Kapital zur Verfügung gestellt wurde. Gab es doch Schuhmacherbetriebe, die überhaupt keine eigenen Betriebe unterhielten, ihre Erzeugnisse also lediglich bei Lieferung des Materials in den Strafanstalten herstellten und somit eigentlich nur eine Konkurrenz einzutragen.

Schon seit dem Frühjahr 1920 ist die Herstellung von Haushaltshörnern oder Teilearbeiten für die Haushaltshörnerei in den Strafanstalten wieder aufgenommen worden, nachdem sie in der Friedenszeit als Mahnmahne der Gewerkschaftsschule streng verboten gewesen waren. Während man dabei in Südbaden Arbeit aus der Produktionsteile und mancher Nebenstand ist ja damals aus zweckmäßigen Gründen befehligt worden, auch manche Maßnahme wurde durchgeführt, die vom Unternehmertum nicht angenehm empfunden wurde: aber manches von den alten Güldenland leidet leider heute keine Wiederkehr. So z. B. der Rohndräht und die Stahlsonnenkonkurrenz durch die Strafanstaltsbürokratie.

Schon seit dem Frühjahr 1920 ist die Herstellung von Haushaltshörnern oder Teilearbeiten für die Haushaltshörnerei in den Strafanstalten wieder aufgenommen worden, nachdem sie in der Friedenszeit als Mahnmahne der Gewerkschaftsschule streng verboten gewesen waren. Eine der Strafanstaltsbürokratie ist ja die Arbeit, die bisher in der Arbeitsmarkte der freien Kräfte. Im Frühjahr, sie haben die Strafanstaltsbürokratie für die Haushaltshörnerei rücksichtlos gerade zu dem Zeitpunkt freie, als sich in der Schuhindustrie die größte Krise und Arbeitslosigkeit, die bisher zu verzeichnen gewesen ist, vorbereitete.

Selbst zu Anfang des Jahres 1921 noch mehrten sich die Beziehungen an, weil die Arbeit, die bisher in erheblichen Teilen wieder hergestellt wurde, wurde, von dem Arbeitgeber ausgenommen, wieder hergestellt wurde, von dem Arbeitgeber ausgenommen wurde. Schon im Herbst 1920 war der Vorstand unseres Verbandes, Kollege Simon, in seiner Eigen-

schalt als Reichsarbeitsbeamter persönlich mit dem Reichsarbeitsministerium in Verbindung getreten, um auf die Gefahren hinzweisen, die der freien Arbeit durch die Konkurrenz der Staatsaufgaben entstehen. Damals wurde ihm der Bescheid, daß eine Herauslösung der Löhne der Gefangenen geplant sei. Nachdem die Behörden aus unteren Vollgerichten um meinten, daß sie vorliegend den Entwurf des Reichsministers der Schifffahrt und des Staatsanwalts am 1. Februar 1921 einen Einspruch gegen das Reichsarbeitsministerium ein, hielt die Staatsaufgabenarbeit her vorgerückte und nötige Herauslösung der Arbeitslosigkeit in unserem Berufe einzusehen und um Abschluß erfuhr. In einem Antwortschreiben des Reichsarbeitsministeriums wurde mitgeteilt, daß die Frage des Beschäftigung von Strafgefangenen und die Einwirkung dieser Gefangenearbeit auf die amüsante Lage des Arbeitsmarktes außer Gegenstand von Beratungen sei, bei welchen die Justizverwaltungen des Reichs mitwirken. Man hoffe, zu einer auch für die freie Arbeitsschaft beziehenden Klärung der Frage zu gelangen.

Die Begehrung der Arbeitslosigkeit durch die Strafanstaltsarbeit ist aber nur die eine Seite der Benachteiligung der Arbeitsschafft des Berufes. Als zweites kommt der indirekte Druck auf die Gewerbeverhältnisse in der Schuhindustrie in Betracht, wo er sich schon vor dem Krieg in ganz verdeckter Weise fühlbar machte. Da die Unternehmer, die ihre Arbeit in Strafanstalten herstellen lassen, nur einen Bruchteil befreien, so kann zahlen, daß der Beruf nicht mehr als 100000 Unternehmer der Lohn, die Ware, funktionell billiger als Macht zu bringen und den übrigen Handelsabteilungen gegenüber als Schnittunternehmen aufzutreten. Diese Weise entstehen dann zwischen den freien Arbeitern und den Strafanstaltlern bei jeder Abreise, so daß es weder der Aufrechterhaltung der schon lange üblichen Tarife im übrigen Lohn noch Schwierigkeiten. Man sollte deshalb erwarten, daß Staatsbetriebe und staatliche Institutionen, wie es die Strafanstalten sind, die Präzis entweder einzelnen Unternehmen die Möglichkeit an die Hand zu geben, Schnittunterschriften zu treiben und schließlich dabei noch ganz unentbehrliche Preise einzustreichen. Das heißt eine Anerkennung und zwar eine solche durchgreifender Art eintritt, baran ist die reelle Schuhindustrie, Fabrikanten wie Arbeiter, in gleicher Weise interessiert.

Die Fachpresse wußte vor Kurzem zu berichten, daß auf der letzten Leipziger Schuh- und Ledermesse einige Strafanstaltlern als Aussteller vertreten waren, die billige und auch billige Artikel, besonders Pantoffeln, zu wirtschaftlichen Schleuderpreisen auf der Markt brachten, und gleichsam zum Benevity ihrer Großproduktion und ihrer Preisabsatz, mit ihrer großen Arbeitsschafft überzeugten. Das ist es nun, was Gelehrte und Politiker, und die Presse, die diese Weise ergriffen wird, bisher nicht merken. Man erzielt nämlich, daß die Löhne in den Strafanstalten wohl etwas in die Höhe gegangen sind, aber das im Durchschnitt doch nur ein Stundenlohn von 60 bis 70 Pfennige kommt. Das sind natürlich Löhne, die kaum ein Bruttel derselben ausmachen. Und wenn es Tatsache ist, daß die Gefangenen den betreffenden Unternehmen für diesen Lohn zur Verfügung stehen, dann braucht man sich nicht zu wundern, daß diese Unternehmen Schnittunternehmen können.

Hier wäre es doch nothwendig, daß der Staat sich eine Einnahmequelle verschaffen würde, indem er die Arbeit nicht billiger zur Bereitung stellen würde, als sie in der sozialen Privatindustrie zu steht. Wenn man schon die Gelegenheit dazu hat, den vollen Erfolg ihrer Arbeit nach den Sätzen des Reichsministers automatisieren will, ist wenigstens darum zu fordern, daß nicht einzelne Unternehmen, die mit den Strafanstalten in Verbindung stehen, den Ruhm ziehen. Es wäre vielmehr nötig, den Nebenordnung der nach dem Reichsminister berechneten Arbeitslosigkeit der Gemeinden einzuhalten. Dafür zu erzielten Summen könnten jedoch für soziale Zwecke, für die Arbeitslosenfürsorge, umgekehrt werden.

Eine Eingabe der Vereinigung der Hilfschuh- und Pantoffelfabrikanten vom 4. Mai 1920, in welcher die Anwendung des Pantoffelvertrags auch auf die Arbeit in Gefangenensammlungen sowie auf andere Formen der Arbeitserziehung an das Reichsministerium gestellt wurde. Der preußische Justizminister führt eine Wahl Gründe ins Feld, daß es unmöglich sei, Arbeitsschafft durch eine für die Strafanstalten zur Verfügung zu bringen. Diese Gründe können bei näherer Prüfung als flächig sein.

Der Reichsstaat für die Schuhindustrie ist ebenfalls für die Gelegenheiten offen zu nehmen. Für die Dauer der Unterhaltung der Gefangenen in der Arbeit brauchen aber nur die Löhne gezielt zu werden, wie sie im Tarif für ansässige bestimmt sind. Arbeitgeber sind gründlich für die Arbeitsschafft auch für die Strafanstalten zur Verfügung zu bringen. Diese Gründe können bei näherer Prüfung als flächig sein.

## Pfingsttag.

Es sind die Tage der Blütingen, die uns die Natur zeigen in ihrer unvergleichlichen Pracht und Schönheit. Ihr heimischster Geist besitzt sie und entzieht sie jedem, der sie aus jeder Warte und jedem Platze antritt. Sie entzieht dem Geist der Hoffnungslosigkeit. Und dem blauen Himmel lohnt die helle Meiacsonne in das mit hellem Grün und Blättern geschilderte Land und die Gebüsche der Vogel singen inniger und fröhlicher als zu jeder anderen Zeit.

Das sind die Tage der Blütingen, die ihnen unsere Vorfahren feierten, indem sie der niedergeworfenen Natur ihren Dankesfond brachten. Nicht sieht aber rast uns auch der Blütingstag in Erinnerung jener Tage der Blütingen, als vor rund zweitausend Jahren die Jünger des Nostraten dessen Heilsgeschicht voller Befreiung den Volksen verbliebenen, nachdem sie moschalen den Tod ihres Führers betraten. Die Blütingen verliehen ihnen neue Kraft, ein wohltümlicher Geist bemächtigte sich ihrer und sie waren für die neue Zeit mit taurinen Bungen und schaften die erste Gemeinde kommunistisch denkender und handelnder Brüder und Schwestern...

Blütingstage bringen neuen Geist, neue Belebung. Und dieser neue Geist tut unerhörte heitliche Zeiten nötiger denn je. Riel- und plausch idemant den Beltenburg hin und her, die giftige Saat des Hauses, die der Weltkrieg geist, ist aufzugehen und obwohl der Stet so läuft heimlich ist, wächst immer noch des Hauses Unfall aus den Furchen blutdripping Boden. Und nicht nur, daß die Nationen sich immer noch hässlicher gegenseitig übersehen, auch in eigenen Landen sieht sich wieder die revolutionären Elemente, die von jenseits den Furchen Geist der Auflösung des Proletariats mit allen Mitteln hinterhältig bereit haben. Wie diese angeblichen modernen Kulturträger der Auflösung, der Verkürzung des neuen Geistes in den Volksmassen feindlich und barbarisch sind, so wie sie am Niedergang der Zivilisation und der Kulturbildung mithilfend in den sozialen Volksfeinde und seinen Volksloben angekommen sind, aus ihrer Sicht nun dem Kriege zu entziehen. Diese Vorträge, die sich damals so gern als "Säulen des Geistes" bezeichneten, haben in dem Arbeitsmarkt nur Ausbeutungsobjekte und ließen alles daran, das Volk geistig und kulturell auf einer tieferen Stufe zu erhalten.

Diese hochdelgenden Barbaren und Volksfeinde haben sich schmucke Denkmäler gesetzt mit ihren eigenen Ausdrücken. Hören wir an eingesetzten Wörtern, wie sie zu ihrer Zeit gegen den Geist des Frieds alles abgeworfen haben:

"Der den Kindern der arbeitssamen Pfade mehr anpirren und selbst diese wenigen Gegenstände (Felsen, Schreien,

stecken werden. Bezuglich der Herbeischaffung des Materials und des Abtransports der Arbeitsleistungswerte jedenfalls mit den betreffenden Unternehmen Abmachungen zu treffen. Dem Hinweis des Justizministers, daß in den Staatsaufgabenbetrieben mit einer größeren Zahl technischer Mittelsetze zu rechnen sei, als in sonstigen Betrieben — was noch belangreicher sei — ist, als in entsprechenden, daß in den Staatsaufgabenbetrieben eine ganze Reihe von Maßnahmen zu treffen seien, fortall. Als solche kommen die im Tarifvertrag festgestellten, fortall. Ausgaben für Miete, Belegschaft und Betriebsaufwand des Arbeitsraumes. Außerdem entsprechen die Staatsaufgabenbetriebe die erheblichen Kosten der Sicherungsarbeiten für die sozialen Verhältnisse, für die Betriebsgenossenschaft und weiteres mehr. Auf Grund dieses ist es Tatsache, daß die Staatsaufgabenbetriebe auch bei Reformung der Tarifpolitik in den Arbeitsbedingungen immer noch bedeutend günstiger dastehen, als die übrige Industrie. Um mit dem bisherigen Zustand der Entwicklung von Strukturen zu brechen, muß deshalb unbedingt verlangt werden, daß der Reichsminister auch in den Strafanstalten zur Anwendung kommt."

Der Arbeiterschutzanspruch aus besteht für die Vorberührung noch ein besonderer Grund. Abgesehen von der Frage, ob der Reichsstaat für Strafanstalten auf die Gefangenearbeit anzuwenden ist, steht die Rechtslage einfach so, daß der Tarifvertrag für alle Tarifverträge für die Betriebe als maßgebend anzusehen müsste. Der Reichsminister vertrag erläutert, daß er gegen die sozialen Verhältnisse, die sich mit der Schuhindustrie beschäftigen, daß er für die Arbeitsschafft, die sich mit der Schuhindustrie beschäftigt, Geltung haben muß.

Im Vorbericht des Berichtes selbst heißt es, daß der Berichter in aller Deutlichkeit die Tatsache, daß die Tätigkeiten in der Schuhindustrie ausdrücklich Gültigkeit hat. Daß in den Strafanstalten färbt im allgemeinen gearbeitet wird, ist unbefriedigend. Es ist deshalb nicht einzuhalten, daß in diesem Punkte für die Strafanstalten ein Ausnahmerecht bestehen. Prüft man den rechtlichen Gesichtspunkt, so müßte es unverhältnismäßig erscheinen, wenn gegenwärtige Zustand, die einen Tarifverein für die gesamte Industrie für verbindlich erklärt, überhaupt eine Ausnahme von dieser Allgemeinverbindlichkeit und gerade in häufigsten Strafanstalten zu lassen wollte. Man müßte es vielmehr als besondere Wicht des Reichsarbeitsministeriums betrachten, daß die reelle Durchführbarkeit des Verbindlichkeit des Tarifes gerade auch in den unter besonderer Kontrolle stehenden Strafanstalten. Was gilt?

Aus den bekannten "Gesundheitsgründen" ist die Angelegenheit davon, dem einen zu dem anderen Ministerium gehoben und auf die Einwendungen des preußischen Justizministers ist bedeutsam. Gewiß gelegt worden. Unterstreicht es ist neuerdings, daß vom Reichstag ein entsprechender Entschließungsantrag eingereicht wird, um die Ausnahmeregelung zu erneutigen. Wenn ich die Ausnahmeregelung, es ist durchaus klar, daß die Schuhindustrie und der Arbeitsschafft erfordert, dann sollte überhaupt einmal gründlich die Frage aufgeworfen werden, ob es notwendig ist, daß die Strafanstalten sich in einem solchen Umfang mit der Produktion von Schuhen beschäftigen. Würde des Tarifes zum Beispiel eine Schuhindustrie eingestellt gewesen und man muß schon fragen, warum man gerade auf diese Industrie zurückgekommen ist. Wie die Wirtschaftslage heute beschafft ist, wäre die Umfrage nach oben und unten und solches auch vorhanden.

Die Arbeitsschafft der Schuhindustrie fordert mit Recht, daß angesichts der Lage der Industrie die Zahl der mit Schuhindustrie beschäftigten Gefangenen zum mindesten eine Verkürzung erfordert, und weiter, daß die Bestimmungen des Reichsministers für die Schuhindustrie auf die Gefangenearbeit Anwendung finden. Der Strafanstaltsbetrieb ist der bisherigen Form in einer Gefahr für die Schuhindustrie und deren Arbeitsschafft geworden. Sofern die Regierung hat die Aufgabe, auf diesem Gebiet zu handeln.

## Berkümmerung der Koalitionsfreiheit im Gesetzentwurf einer Schlichtungsordnung.

Der Gesetzentwurf zu einer Schlichtungsordnung, welcher vom Reichsarbeitsministerium fertiggestellt wurde, ist im Reichsarbeitsministerium zur Begutachtung zugestellt. Daraufhin wird der Gesetzentwurf dem Reichstag zur Beratung zugeleitet. Die Vorberichtigungen zu einem solchen Gesetz, welche den Einrichtungen zur Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten zwischen den Arbeitern und dem Unternehmertum eine feste gesetzliche Grundlage geben

soll, haben ja schon jahrelang die Arbeitsschafft unter Atem gehalten. Freihere Entwickelung zu einem solchen Gesetz sind bekanntlich in Gewerkschaftsstreitigen vielfach auf Widerstand gestoßen.

Man erinnert sich hier über 1919 aufgetauchten breiten Blätter eines Gesetzes über den Arbeitstreit, das den Streit in "betriebenen" Betrieben nur unter der Bedingung von der Zustimmung von neuen Gehalt (1) der Arbeitsschafft aufzulösen. Zu den Ungeheuerlichkeiten dieser Blätter gehörte auch die Forderung auf eine auf 14 Tage vorher befristete Streiknugge und die Bestimmung, daß die Arbeit erst eine Woche nach dem Streiknugge niebergelegt werden darf.

Die Unheil jener Blätter haben wohl selbst nicht daran gesagt, daß die deutsche Arbeitsschafft solche Dinge über sich ergehen lassen würde. Aber bezeichnend war den Geist, der in den Gehalt dieses Gesetzes vertrat, ist, daß solche Blätter überwiegend aufgeweckt wurden. Der Berichterstatter, der von Gewerkschaften, die sich mit der Arbeitsschafft beschäftigen, die Staatsaufgabenbetriebe die Strafanstalten ausdrücklich befreien, habe sich mit der Bezeichnung "gemeinsame Betrieb" bei der Abstimmung voraus. Der sogenannte gemeinsame Betrieb wurde über die Beauftragung eines Streits die vorherige schriftliche Mitteilung an die Behörde vorgeschrieben. Dieser Gelehrte wurde auf Grund des Widerstands, der von allen Seiten gegen ihn erhoben wurde, wieder zurückgesogen worden.

Die Vorlage des Schlichtungsordnung in ihrer heutigen Form ist nun das Produkt von Beratungen, bei denen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter anwesend waren. Und vor wenigen Monaten schließlich das Gesetz in Berlin, die Schlichtungsordnung, erlassen. Nachdem durch eine Verordnung des Reichsministers der Arbeitsschafft erlaubt wurde, die Regierung die Zustimmung für unbedingt, daß in der kommenden Schlichtungsordnung eine ähnliche Regelung vorgesehen sei. Die Regierung hatte schon vorher öffentlich erklärt, daß die Schlichtungsordnung nicht ein Polizei- oder Strafgesetz werden soll, sondern, daß sie dazu bestimmt sei, auf der Grundlage des freien Selbstbestimmungsrechts der Partei eine gültige Einigung in Arbeitsstreitigkeiten in einer für beide Teile verbindlichen Weise herzustellen. Statt dessen befand sich die neue Vorlage in den gleichen Gedankenengen der Vorberichtigung, durch die die große Teil der Arbeitsschafft des Streits zu einer unbrauchbaren Waffe gemacht werden soll.

Die Schlichtungsordnung in der heutigen Vorlage ist nichts weiter als ein recht weilesches Erdstück aus der Minihäufigkeit des Herrn Alexander Schilde, welcher auch der intellektuelle Unheil desselben ist. Der Gedanke, durch eine besondere Schlichtungsordnung Differenzen, die zu wirtschaftlichen Kampf anlaufen können, durch Anstrengung von Vergleichsreden bestimmt Schlichtungsordnung zu überwinden, ist in einer Zeit entstanden, wo die wirtschaftlichen und politischen Ereignisse beiderseits dort auftauchend gehoben sind, und die Arbeitsschafft in der Waffe des Streits ihr letztes Verteidigungsmittel erachteten. Es war der Berichterstatter, der nach der Technische Röthle, ebenfalls auch im Unternehmertum, die Schlichtungsordnung erläuterte und nach realistischen Gesichtspunkten ausdrückte. Das Arbeitsschafft in diesem Gefüge ungünstiger in diesem wie das Unternehmertum, war im voraus der Hauptantrag der Schlichtungsordnung, Streit, sollen möglichst verhindert werden, das war des Letzten, unter welchem dieser Gesetzentwurf gestaltet wurde.

Der Entwurf der Schlichtungsordnung ist darauf, daß die Arbeitsschafft in demfelben eine Bedrohung der Koalitionsfreiheit verhindern möge. Durch dieselbe, wenn sie Geltung erlangt, sollte, wie die Arbeitsschafft unter einem Ausnahmerecht gestellt werden.

Die Schlichtungsordnung wird am besten durch die Bestimmung des § 55 charakterisiert. § 55 lautet:

"In bei einer Gewerkschaftsstreitigkeit eine Einigung zwischen den Betriebsräten nicht zu erlangen, so ist vor der Anwendung der Schlichtungsordnung die Zustimmung der Betriebsräte oder der Schlichtungsbehörde zu erlangen. Auswendungen und Abwehrversammlungen und Arbeitseinstellungen (Streiks) dürfen nicht durchgeführt werden, bevor die Schlichtungsstelle oder Schlichtungsbehörde unterschrieben worden ist und einen Schiedspruch gefällt hat."

Ganz durch eine Gewerkschaftsstreitigkeit gemeinsame Betriebe werden müssen werden, sobald der Beginn einer Auswendung oder einer Arbeitseinstellung weiter voran, daß sie in geheimer Abstimmung mit einer Mehrheit von drei Dritteln der Arbeitsschafft durchgeführt werden, das war des Letzten, unter welchem dieser Gesetzentwurf gestaltet wurde.

Der Berichterstatter, der demfelben eine Bedrohung der Koalitionsfreiheit verhindern möge. Durch dieselbe, wenn sie Geltung erlangt, sollte, wie die Arbeitsschafft unter einem Ausnahmerecht gestellt werden.

Die Schlichtungsordnung wird am besten durch die Bestimmung des § 55 charakterisiert. § 55 lautet:

"In bei einer Gewerkschaftsstreitigkeit eine Einigung zwischen den Betriebsräten nicht zu erlangen, so ist vor der Anwendung der Schlichtungsordnung die Zustimmung der Betriebsräte oder der Schlichtungsbehörde zu erlangen. Auswendungen und Abwehrversammlungen und Arbeitseinstellungen (Streiks) dürfen nicht durchgeführt werden, bevor die Schlichtungsstelle oder Schlichtungsbehörde unterschrieben worden ist und einen Schiedspruch gefällt hat."

Ganz durch eine Gewerkschaftsstreitigkeit gemeinsame Betriebe werden müssen werden, sobald der Beginn einer Auswendung oder einer Arbeitseinstellung weiter voran, daß sie in geheimer Abstimmung mit einer Mehrheit von drei Dritteln der Arbeitsschafft durchgeführt werden, das war des Letzten, unter welchem dieser Gesetzentwurf gestaltet wurde.

Graf v. Ballestrem 1899.

Das sind "geistige Denkmäler" der Schmid und Schanze, bei bestehenden Kämpfen. Durch die geistige Verkümmern der Arbeitsschafft eine Menge jugendlicher Arbeiter aufzuhören." b. v. Camp-Massen 1899.

"Den Vorbericht, die Schulzeit zu verlängern, finde ich ganz angemessen. Es ist kein Fehler, wenn man die jungen Leute frühzeitig einem gesunden Erwerbsleben aufzuhören." Graf v. Ballestrem 1899.

"Für den Geistlichen ist das Recht zu fordern, zu entstehen, ob ein Schulkind schon mit dem 11., 12. oder erst mit dem 14. Lebensjahr entlassen werden kann." Graf Feliz v. Doe 1898.

Das sind "geistige Denkmäler" der Schmid und Schanze, bei bestehenden Kämpfen. Durch die geistige Verkümmern der Arbeitsschafft eine Menge jugendlicher Arbeiter aufzuhören." b. v. Camp-Massen 1899.

"Die Schlichtungsordnung ist eine Siegesschicht einer Gewerkschaft, die die Arbeitsschafft auf die Schichtungsordnung bestimmt. Es ist ein Feind, wenn die jungen Leute frühzeitig einem gesunden Erwerbsleben aufzuhören." Graf v. Ballestrem 1899.

"Für den Geistlichen ist das Recht zu fordern, zu entstehen, ob ein Schulkind schon mit dem 11., 12. oder erst mit dem 14. Lebensjahr entlassen werden kann." Graf Feliz v. Doe 1898.

Das sind "geistige Denkmäler" der Schmid und Schanze, bei bestehenden Kämpfen. Durch die geistige Verkümmern der Arbeitsschafft eine Menge jugendlicher Arbeiter aufzuhören." b. v. Camp-Massen 1899.

"Die Schlichtungsordnung ist eine Siegesschicht einer Gewerkschaft, die die Arbeitsschafft auf die Schichtungsordnung bestimmt. Es ist ein Feind, wenn die jungen Leute frühzeitig einem gesunden Erwerbsleben aufzuhören." Graf v. Ballestrem 1899.

"Die Schlichtungsordnung ist eine Siegesschicht einer Gewerkschaft, die die Arbeitsschafft auf die Schichtungsordnung bestimmt. Es ist ein Feind, wenn die jungen Leute frühzeitig einem gesunden Erwerbsleben aufzuhören." Graf v. Ballestrem 1899.

"Die Schlichtungsordnung ist eine Siegesschicht einer Gewerkschaft, die die Arbeitsschafft auf die Schichtungsordnung bestimmt. Es ist ein Feind, wenn die jungen Leute frühzeitig einem gesunden Erwerbsleben aufzuhören." Graf v. Ballestrem 1899.

"Die Schlichtungsordnung ist eine Siegesschicht einer Gewerkschaft, die die Arbeitsschafft auf die Schichtungsordnung bestimmt. Es ist ein Feind, wenn die jungen Leute frühzeitig einem gesunden Erwerbsleben aufzuhören." Graf v. Ballestrem 1899.

"Die Schlichtungsordnung ist eine Siegesschicht einer Gewerkschaft, die die Arbeitsschafft auf die Schichtungsordnung bestimmt. Es ist ein Feind, wenn die jungen Leute frühzeitig einem gesunden Erwerbsleben aufzuhören." Graf v. Ballestrem 1899.



